

Zur Schweigepflicht des Arztes

Alle Diskussionsredner brachten zum Ausdruck, daß die ärztliche Schweigepflicht die Grundlage des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Arzt bilde. Deshalb müsse auch in Zukunft unerschütterlich daran festgehalten werden.

Von medizinischer Seite betonte insbesondere Prof. Dr. M i s g e l d, Abteilungsleiter im Ministerium für Gesundheitswesen, daß sich auch im sozialistischen Gesundheitswesen eine immer stärkere Verschmelzung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen abzeichne. Eine wichtige Voraussetzung dafür sei ein festes Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten. Deshalb müßten alle dem Arzt anvertrauten Einzelheiten aus dem persönlichen Leben des Patienten der Schweigepflicht des Arztes und seiner Mitarbeiter unterliegen.

Staatsanwalt W i n k e l b a u e r, Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR, erläuterte die gegenwärtige rechtliche Regelung der Schweigepflicht und die Rechtsfolgen bei deren Verletzung. Der Begriff des Privatgeheimnisses in § 300 StGB sei weit auszulegen. Hinsichtlich der Tatsachen, die der Arzt außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit erfahre, sei er nicht zum Schweigen verpflichtet. Schließlich sei in allen Fällen, in denen eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vorliege (§130 StGB, § 26 StEG und §5 WaffVO) bzw. eine ärztliche Meldepflicht bestehe, die Schweigepflicht des Arztes aufgehoben; der Arzt sei hiernach verpflichtet, sein Wissen zu offenbaren.

Mit der künftigen Regelung der ärztlichen Schweigepflicht befaßte sich Hauptabteilungsleiter H e i l b o r n, Ministerium der Justiz. Er wies darauf hin, daß es bei der Schaffung eines entsprechenden Tatbestandes im neuen StGB weniger um eine Strafdrohung gehe; vielmehr müsse dieser Tatbestand als Garantieerklärung für den Bürger aufgefaßt werden, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt unter dem Schutz des Staates stehe⁶. Auch Dozent Dr. H i n d e r e r, komm. Direktor des Instituts für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle, nahm zur zukünftigen gesetzlichen Regelung der Schweigepflicht im Strafgesetzbuch Stellung, wobei er sich kritisch mit einigen von Heilborn vertretenen Auffassungen auseinandersetzte⁷.

Zur Verantwortlichkeit für ärztliche Kunstfehler

Wenn zur Problematik des ärztlichen Kunstfehlers auch nur in wenigen Beiträgen Stellung genommen wurde, so haben die hierzu vorgetragenen Auffassungen doch für die zukünftige Haftungsregelung Bedeutung.

Prof. Dr. Ü b e r m u t h, Ordinarius für Chirurgie an der Karl-Marx-Universität Leipzig, legte dar, daß die

⁶ Vgl. im übrigen Heilborn/Schmidt, „Schweigepflicht und Aussageverweigerungsrecht des Arztes im künftigen Straf- und Strafprozeßrecht“, NJ 1965 S. 764 ff.

⁷ Vgl. den Beitrag von Hinderer in diesem Heft.

übergroße Mehrzahl von Schädigungen eines Patienten durch ärztliche Maßnahmen nicht durch Verschulden zustande komme, sondern durch die Verkettung unglücklicher, vom Arzt nicht zu beeinflussender Umstände. Die Schadensfälle, in denen kein Verschulden des Arztes nachgewiesen werden könne, sollten durch eine künftige Gesetzgebung als Betriebsunfälle anerkannt und entschädigt werden. Gegenwärtig gebe es noch Versuche, in solchen Fällen eine Schuld des Arztes zu konstruieren; dadurch werde der ärztliche Beruf und sein Ansehen herabgesetzt und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient gestört.

Mit den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ärztliche Kunstfehler befaßte sich Prof. Dr. O r s c h e k o w s k i, Direktor des Instituts für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig. Unter ärztlichem Kunstfehler sei eine den Regeln der ärztlichen Kunst widersprechende Therapie zu verstehen, also ein fehlerhaftes, unsachgemäßes Verhalten eines Arztes. Dabei müsse der Kausalzusammenhang zwischen Kunstfehler und Personenschaden gegeben sein, der von einem Facharzt zu begutachten sei. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung genüge es keinesfalls, einen ärztlichen Kunstfehler festzustellen, vielmehr müsse die Prüfung der Schuld, nämlich der Fahrlässigkeit, hinzutreten. Es müsse also geprüft werden, ob die Folgen vorausgesehen werden konnten und mußten und ob der Arzt anders handeln konnte.

*

In einem sich an das Symposium anschließenden Rundtischgespräch wurden eine Reihe von Einzelfragen, die sich aus den Beiträgen ergeben hatten, in freimütiger Diskussion erörtert. Dabei wurde Einigkeit darüber erzielt, daß die zukünftige Gesetzgebung auf strafrechtlichem und zivilrechtlichem Gebiet nicht alle Probleme lösen kann und daß vor allem eine Kriminalisierung des gesellschaftlichen Lebens vermieden werden muß. Andererseits muß auch der Schutz der Patienten vor Eigenmächtigkeiten des Arztes gewährleistet sein. Viele werden sich durch die Schaffung eines ärztlichen Berufsrechts regeln lassen, wie es in der Diskussion von mehreren Rednern vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang könnten — wie ebenfalls vorgeschlagen wurde — Gremien von Medizinern und Juristen gebildet werden, in denen Verfehlungen der Ärzte behandelt werden.

Der große Wert des Symposions besteht vor allem darin, daß Juristen und Mediziner ihre Standpunkte darlegten, daß Mißverständnisse — besonders bei einigen Medizinern über die Rechtsprechung in der DDR — beseitigt wurden und nützliche Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet gemacht wurden. Die Ergebnisse des Symposions haben erneut bewiesen, daß die Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen enger und fruchtbarer geworden ist.

dZackt und Justiz iu dev Cftuudasrepublik

Eine Strafrechtsreform des Notstandes

Am 15. Februar 1966 fand in Berlin eine internationale Pressekonferenz statt, auf der Generalstaatsanwalt Dr. Streit an Hand von Faktenmaterial den Nachweis führte, daß die geplante Bonner Notstandsverfassung und das im Entwurf vorliegende neue Strafgesetzbuch im Falle ihrer Verabschiedung durch den Bundestag das sichere Ende der Reste westdeutscher Demokratie bedeuten würden. Aus dem vom

Generalstaatsanwalt und vom Ministerium der Justiz der Öffentlichkeit übergebenen Informationsmaterial bringen wir im folgenden einige Auszüge, p

Red.

Am 13. Januar 1966 hat sich der westdeutsche Bundestag in erster Lesung mit dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs beschäftigt. Der von den Regierungsparteien eingebrachte Entwurf ist mit der Regierungs-